

§ 2 SiEi-StrV Inhalt und Gliederung der Stresstestergebnisse

SiEi-StrV - Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Sicherungseinrichtungen haben die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG gemäß der Anlage zu gliedern.
2. (2) Für jede der in der Anlage vorgesehenen Kategorien B bis E können die Sicherungseinrichtungen einen oder mehrere Tests durchführen. Wird mehr als ein prioritärer Test durchgeführt, sind die Ergebnisse in getrennten Spalten zu übermitteln.

In Kraft seit 19.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at